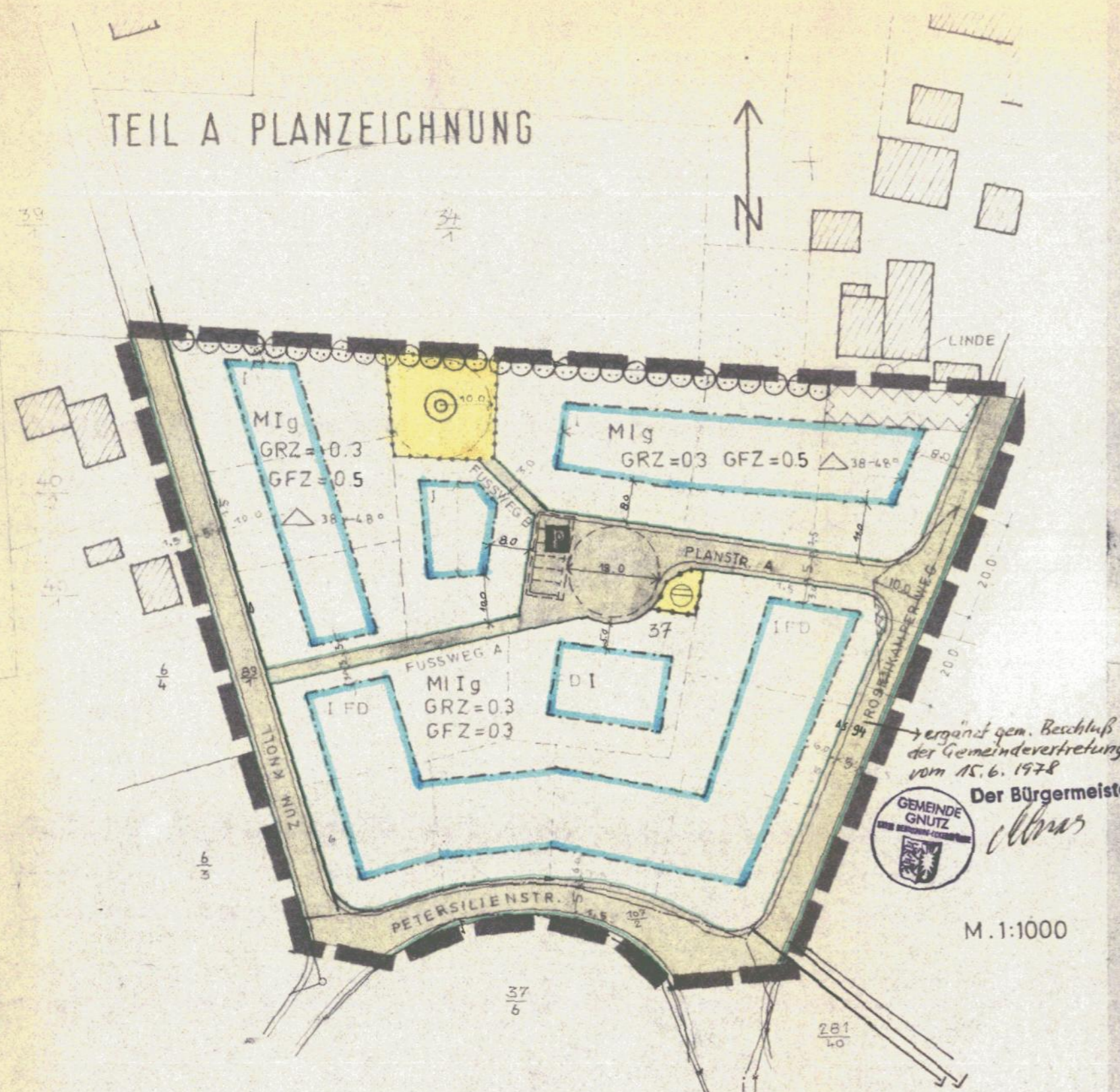
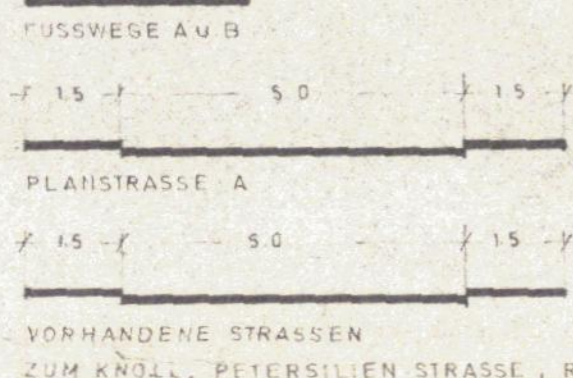


# TEIL A PLANZEICHNUNG



ergänzt gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.6.1978  
**Der Bürgermeister**  
*M. Maas*

## STRASSENPROFILE M 1:100



# TEIL B TEXT

## Textliche Festsetzungen:

- Garagen sollen sich im Material den Vordergebäuden angleichen.
- Garagen und sonstige Anbauten sind nur mit flachen Dächern zulässig.
- In vor- und rückwärtigen Anbauten sind die Dächer mit einem Neigungswinkel von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- Die Verblendung der Vorhaben soll gruppenweise einheitlich ausgeführt werden.
- Die Dächer dürfen nur mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen Dachpfannen eingedeckt werden.
- Einfriedigungen sind an der Straßenbegrenzungslinie nur in transparenter Form, 80 cm hoch, zulässig. Maschinendrahtzäune sind an der Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.
- Die seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen hinter der Baulinie sind als Maschinendrahtzäune mit Stahlposten bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- Vorpärten müssen als Rasenflächen mit Busch- und Staudengruppen gärtnerisch angelegt werden.
- Wenn der Vorgarten im Süden liegt, dürfen ausnahmsweise die Terrassen dicht eingegrünt werden, zulässig ist auch Großgrün (Tannen, Birken usw.).

getrichen gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.6.1978  
**Der Bürgermeister**  
*M. Maas*

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und § 9 BauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.8.1977  
**Gnutz**, den 20.1.1978  
*M. Maas*  
 (Der Bürgermeister)

Kiel, den 19.2.1976  
 Weidling + Kettner  
 freischaffende Architekten BDA  
 23 Kiel, Klosterkirchhof 18  
*E. Weidling*  
 (Der Planverfasser)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung, hat in der Zeit vom 26.9.1977 bis 28.10.1977 nach vorheriger am 16.9.1977 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anmerkungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

**Gnutz**, den 20.1.1978  
*M. Maas*  
 (Der Bürgermeister)

Der katastermäßige Bestand an 13.1.1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
**Katasteramt Rendsburg**, den 17.1.1978  
*Volger*  
 2 Reg.-Verm.-Direktor  
 (Der Leiter des Katasteramtes)

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde am 22.11.1977 von der Gemeindevertretung in Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.11.1977 gebilligt.  
**Gnutz**, den 20.1.1978  
*M. Maas*  
 (Der Bürgermeister)

**Katasteramt Rendsburg**, den 17.1.1978  
*Volger*  
 2 Reg.-Verm.-Direktor  
 (Der Leiter des Katasteramtes)

**Gnutz**, den 20.1.1978  
*M. Maas*  
 (Der Bürgermeister)

Geb. Buch Ia Nr. 116/178 Bl. 12

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BauG mit Verfügung des Landrats vom 7. Februar 1978. AZ.: 8.7.-Gnutz erteilt. Die in Genehmigungserlaß enthaltenen Auflagen wurden durch Satzungsbeschluß vom 15. Juni 1978 der Gemeindevertretung erfüllt. Die Erfüllung wurde mit Verfügung des Landrats vom 5. Juli 1978. AZ.: 8.7.-Gnutz bestätigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, ist am 15. Juli 1978 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
**Gnutz**, den 11. Juli 1978  
*M. Maas*  
 Bürgermeister

**Gnutz**, den 15. Juli 1978  
*M. Maas*  
 Bürgermeister

# SATZUNG DER GEMEINDE GNUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 ROGGENKAMP

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.69 (GVBl. Schl.-Holst. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 9.12.60 (GVBl. Schl.-Holst. S. 198) und des § 8 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Gnutz am 22.11.1977 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## ZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

	BBauG	BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 9 (1) 1a § 6
I	Zahl der Vollzeitarbeitsplätze	§ 9 (1) 1a § 16 (2) 3
g	Geschlossene Bauweise	§ 9 (1) 1b § 22
GRZ=0,3 GFZ=0,3	Grundr. u. Gesch. Bfl. Z.	§ 9 (1) 1a § 16 (2) 2
	Baugrenze	§ 9 (1) 1b § 23
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 3
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 3
	Abgrenzung ./. Nutzungen	§ 16 (4)
	Versorgungsflächen	§ 9 (1) 5
	Brunnen, Gem. Kläranlage	§ 9 (1) 5
	Grenze d. räuml. Geltungsbez.	§ 9 (5)
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 (1) 3
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	§ 9 (1) 3
	Bestandene Knicks	§ 9 (1) 16

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Flachdach
- Richtrichtung Dachneigung von 30 bis 48°
- Vorhandene Grenzen
- Flurstücksnummern
- Neue Grenzen
- Beabsichtigte Aufteilung d. Straßenverkehrsflächen
- Vorhandene Bebauung
- Verkehrsentwässerung
- Brunnenschutzbereich

berichtigt gem. Vff. des Landrats vom 5.7.1978  
**Der Bürgermeister**  
*M. Maas*

berichtigt gem. Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.6.1978  
**Der Bürgermeister**  
*M. Maas*